

Bei Schwierigkeiten, die mit der Prüfungsorganisation zu tun haben, sollten sich Studierende möglichst frühzeitig an die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses für ihren Studiengang wenden.

Sollten sich Fragen oder Schwierigkeiten auf der Ebene des Fachbereichs nicht klären oder bereinigen lassen, können Sie sich auch an Frau Weigelt wenden (Referat Prüfungsrecht und Grundsatzangelegenheiten des Studiums - PRS, Tel.: 1533-2450,

[weigelt@prs.fh-frankfurt.de](mailto:weigelt@prs.fh-frankfurt.de) ).

Auswahl der im Familien Audit besonders relevanten Vorschriften aus den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master vom 10. November 2004 für die FH FFM, in der Fassung vom 11.02.2009.

## **§ 15 - Versäumnis und Rücktritt**

Abs. 2

Macht eine Studierende oder ein Studierender Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis oder für die Nichteinhaltung von Wiederholungsfristen geltend, müssen die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Wiederholungsfristen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt ebenfalls im Falle der Krankheit einer oder eines nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen nahen Angehörigen der Studierenden oder des Studierenden, wenn die Studierende oder der Studierende amtlich, das heißt durch eine offizielle Stelle nachweist, dass sie oder er mit der Pflege des nahen Angehörigen betraut ist. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt.

## **§ 19 - Fristen, Schutzfristen**

Abs. 1

Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und die Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit innerhalb der in der Prüfungsordnung für den Studiengang festgesetzten

Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Fristen sind für Teilzeitstudierende auf Antrag entsprechend zu verlängern.

#### Abs. 2

Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung des Fachbereichs.

#### Abs. 3

Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlichen mitteilen, zu welchem Zeitraum sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit oder Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

#### Abs. 4

Auf Antrag an den Prüfungsausschuss ist die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences zu berücksichtigen. Einzelne Modulprüfungsleistungen und Modulteilprüfungsleistungen können aus diesem Grund nach Ablauf der vorgesehenen und festgelegten Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund um maximal zwei Semester verlängert werden.

#### Abs. 5

Der jeweilige Fachbereich stellt sicher, dass Studienleistungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in den in der Prüfungsordnung für den Studiengang festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Termine der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und der Bachelor-Arbeit und Master-Arbeit sind rechtzeitig bekannt zu geben.